

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2019.....	2
2. Wahlbekanntmachung.....	3
3. Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Ketzin/Havel	4
4. Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Ketzin/Havel	4
5. 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Ketzin/Havel	5
6. Bekanntmachungsanordnung zum Jahresabschluss 2017	5
7. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 02/19 „Energiewendelabor“	6
8. Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“	6
9. Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“	7
10. Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“	8
11. Bekanntmachung Bebauungsplan 01/18 „Wohnhaus Theodor-Fontane-Straße“	8
12. Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan 07/16 „1 WE Tremmen Nord“	9
13. Bekanntmachung der Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Textbebauungsplans 05/16 „Brückenkopf-Nord“	10
14. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 03/18 „Baustraße“	11
15. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Planverfahren der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 01/01 „Ferienwohnungen an der Havel“	12
16. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“	13
17. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 02/18 „Wohnhaus am Weiher“	14
18. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 05/16 „Brückenkopf Nord, Teilbereich A“	15

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

19. Entgelte für das Strandbad ab 01.05.2019.....	17
20. Information über bodenkundliche Kartierung der öffentlichen Flur	18
21. Impressum	20

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2019 gefasst:

Beschluss zur Bestellung der Wehrführung (Stadtbrandmeister) und seiner Stellvertretung
Beschluss-Nr.: 156-10/2019

Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Ketzin/Havel
Beschluss-Nr.: 157-10/2019

Beschluss zum Jahresabschluss der Stadt Ketzin/Havel zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters
Beschluss-Nr.: 158-10/2019

Beschluss zur Verwendung der Infrastrukturmittel für das 1. Halbjahr 2019
Beschluss-Nr.: 159-10/2019

Beschluss zu Nutzungsentgelten für das Strandbad ab 2019
Beschluss-Nr.: 160-10/2019

Beschluss zu Schließzeiten der kommunalen Kindertagesstätten
Beschluss-Nr.: 161-10/2019

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 02/19 „Energiewendelabor“
Beschluss-Nr.: 162-10/2019

Beschluss über die Zustimmung zur Errichtung einer Kleinwindkraftanlage auf dem Flurstück 56 der Flur 12, Gemarkung Ketzin
Beschluss-Nr.: 163-10/2019

Beschluss zur Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“
Beschluss-Nr.: 164-10/2019

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplans 01/18 „Wohnhaus Theodor-Fontane-Straße“
Beschluss-Nr.: 165-10/2019

Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan 01/18 „Wohnhaus Theodor-Fontane-Straße“
Beschluss-Nr.: 166-10/2019

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/18 „Wohnhaus Theodor-Fontane-Straße“
Beschluss-Nr.: 167-10/2019

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 07/16 „1 WE Tremmen Nord“
Beschluss-Nr.: 168-10/2019

Beschluss zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 07/16 „1 WE Tremmen Nord“
Beschluss-Nr.: 169-10/2019

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 07/16 „1 WE Tremmen Nord“
Beschluss-Nr.: 170-10/2019

Beschluss zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes 05/16 „Brückenkopf Nord“- Teilbereich A
Beschluss-Nr.: 172-10/2019

Beschluss zur Verlängerung der Laufzeit der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Textbebauungsplans 05/16 „Brückenkopf Nord“
Beschluss-Nr.: 173-10/2019

Beschluss zur Ablehnung einer nachträglichen Ausnahmeerteilung von der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 05/16 „Brückenkopf Nord – Teilbereich B“ für die Sanierung eines Daches mit Terrassenüberdachung auf dem Flurstück 776
Beschluss-Nr.: 174-10/2019

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans 01/93 „Wohnpark Falkenrehde“ für das Flurstück 913
Beschluss-Nr.: 175-10/2019

Beschluss zum Antrag der Fraktion „Die Linke/Bündnis 90 Die Grünen“ vom 14.01.2019 zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen von Bebauungsplänen, Satzungen, Verordnungen oder anderen Vorschriften
Beschluss-Nr.: 176-10/2019

Beschluss zur Ablehnung einer Ausnahmeerteilung von der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 05/16 „Brückenkopf Nord“ für die Bebauung des Flurstücks 433
Beschluss-Nr.: 177-10/2019

Beschluss zu den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen B-Planes 03/18 „Baustraße“ – Antrag der Fraktion CDU/FDP/Freie Wähler
Beschluss-Nr.: 178-10/2019

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen: Gestaltung Campus, Kiss & Ride Parkplatz
Beschluss-Nr.: 179-10/2019

Beschluss zur Nachtrag zur Vereinbarung L-86-01-18 mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zur Umsetzung der Sanierung der Regenentwässerung und Fahrbahn in Ketzin, BA 1.3 Wiesenweg – Parkplatz
Beschluss-Nr.: 180-10/2019

Beschluss zum Verkauf von Landwirtschaftswegen und Grünland in der Gemarkung Zachow
Beschluss-Nr.: 181-10/2019

Beschluss zur Rücknahme der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts über die Flächen an der Wilhelmstraße, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 338/1 (Beschluss vom 17.12.2018, Beschl.-Nr. 145-08/2018)
Beschluss-Nr.: 182-10/2019

Beschluss zur Rücknahme des gesetzlichen Vorkaufsrechts über die öffentlichen Verkehrsflächen Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 671 und 675 (Beschluss vom 19.07.2018, Beschl.-Nr. 97-05/2018)
Beschluss-Nr.: 183-10/2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** finden die **Wahlen**

- zum Europäischen Parlament
- zum Kreistag des Landkreises Havelland
- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel und
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00** Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende **9** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ketzin/Havel

Wahlraum: Europaschule Ketzin/Havel, Am Mühlenweg 16

Wahlbezirk 2: Ketzin/Havel

Wahlraum: Europaschule Ketzin/Havel, Am Mühlenweg 16

Wahlbezirk 3: Ketzin/Havel

Wahlraum: Oberschule „Th. Fontane“ Ketzin/Havel, A.-Diesterweg-Straße 1

Wahlbezirk 4: Ketzin/Havel

Wahlraum: Oberschule „Th. Fontane“ Ketzin/Havel, A.-Diesterweg-Straße 1

Wahlbezirk 5: Ketzin/Havel OT Paretz

Wahlraum: Kita „Havelfrüchtchen“, Parkring 8

Wahlbezirk 6: Ketzin/Havel OT Etzin

Wahlraum: Feuerwehr, Sandschelle 1

Wahlbezirk 7: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Potsdamer Allee 37b

Wahlbezirk 8: Ketzin/Havel OT Tremmen

Wahlraum: Gemeindezentrum, Schulstraße 16

Wahlbezirk 9: Ketzin/Havel OT Zachow

Wahlraum: Kulturhaus, Gutenpaarener Dorfstraße 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **24.04.2019 bis 05.05.2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel

- für die Wahl zum Europäischen Parlament
- zum Kreistag des Landkreises Havelland
- zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel
- und in den Ortsteilen zur Wahl des Ortsbeirates

ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der entsprechenden Stimmzettel aus.

5 a. Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **eine** Stimme vergeben.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

b. Für die Wahl des Kreistages, der Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie des Ortsbeirates gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimme verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Er ist ebenso berechtigt, seine Stimme Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist ihr Stimmzettel ungültig! Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag bzw. zur Vertretung der Stadt oder zu dem Ortsteil gehören oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, **Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 29, Bürgerbüro**, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs.4 EuWG; § 8 BbgKWahlG). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ketzin/Havel, 26.04.2019

gez. Ilona Thiele
Wahlleiterin

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Ketzin/Havel

Zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel
- des Ortsbeirates des Ortsteils Etzin
- des Ortsbeirates des Ortsteils Falkenrehde
- des Ortsbeirates des Ortsteils Paretz
- des Ortsbeirates des Ortsteils Tremmen
- des Ortsbeirates des Ortsteils Zachow

am 26.05.2019.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 47 Brandenburger Kommunalwahlgesetz und § 73 Brandenburger Kommunalwahlverordnung findet am **28.05.2019 um 14:00 Uhr in Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, im Rathaussitzungssaal** statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist gemäß § 4 Abs.1 BbgKWahlV befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. (§ 16 Abs. 3 BbgKWahlG)

Ketzin/Havel, 26.04.2019

gez. Ilona Thiele
Wahlleiterin

Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Ketzin/Havel

Die 1. Änderungssatzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz i. V. m. § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2019 beschlossen. Die Einsichtnahme in diese Änderungssatzung ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstr. 29, Kämmerin, Zimmer OG 19, oder Stellvertreterin, Zimmer OG 04, während der Sprechzeiten möglich:

Dienstags 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 30.04.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2, Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 3a der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 20.03.2018 sowie Artikel 2 der 1. Änderungssatzung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 03.07.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 29.04.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Ketzin/Havel beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 wird wie folgt geändert

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets, über das die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ketzin/Havel entscheiden, beträgt für das Haushaltsjahr 2020:

50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

(2) Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets in den nachfolgenden Haushaltsjahren erfolgt jährlich mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

Artikel 2

Der § 12 wird wie folgt ergänzt:

(4) Ist der Empfänger der finanziellen Mittel gemäß § 7 nicht die Stadt Ketzin/Havel selbst, so hat er nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis (Anlage 1) vorzulegen. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt Ketzin/Havel zurückzuzahlen.

Artikel 3

Der § 13 wird wie folgt geändert

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Ketzin/Havel tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 29.04.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zum Jahresabschluss 2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel (StVV) hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2017 der Stadt Ketzin/Havel und die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel, Herrn Bernd Lück, beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Jahresabschluss 2017 einschließlich aller Anlagen von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude der Stadt Ketzin Rathausstr. 29, Zimmer OG 19, 14669 Ketzin/Havel, während der Sprechzeiten einsehen:

Dienstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Ketzin/Havel, den 30.04.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 02/19 „Energiewendelabor“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/19 „Energiewendelabor“, Geltungsbereich: Flur 12, Flurstücke 55, 56, 57, 60, 3/8 und 3/5 tlw. der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 8,1 ha, beschlossen hat.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

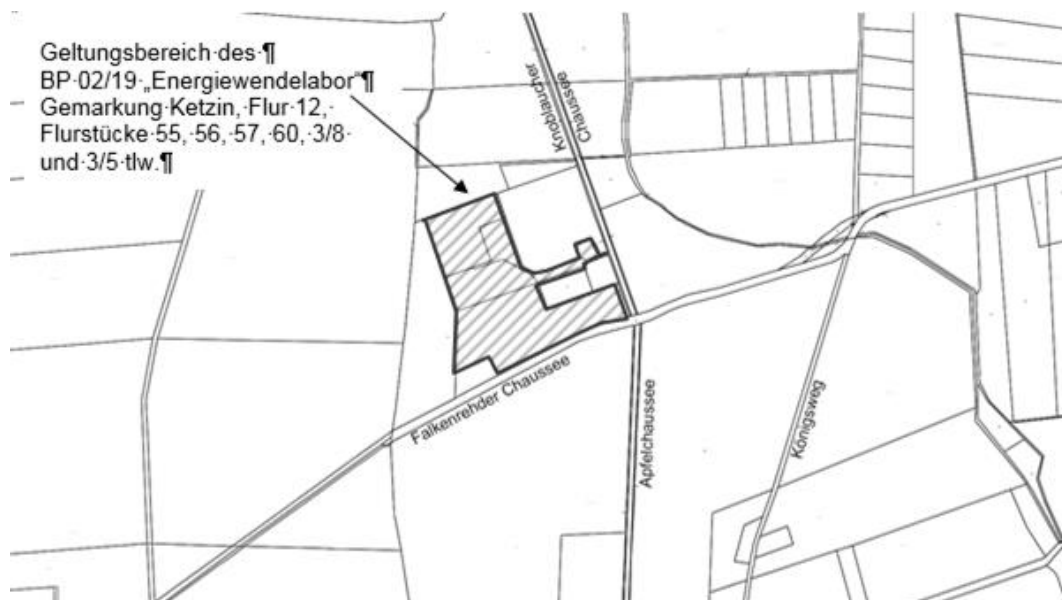
Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung weiterer Anlagen der regenerativen Energieerzeugung, der Energiespeicherung, der Energieumwandlung und der Energieverteilung auf dem Gelände. Der Vorhabenträger verfolgt die Absicht, Ansätze zur Kopplung der verschiedenen Technologien zu entwickeln und neue Lösungen für die Herausforderungen der Energiewende zu finden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin und Ortsteile sind die Flurstücke 55, 56, 57, 60, 3/8 und 3/5 als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird somit vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan wird im Normal-verfahren mit erforderlicher Umweltprüfung durchgeführt.

Ketzin/Havel, 30.04.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“

Die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2018 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. In ihrer Sitzung am 29.04.2019 beschloss die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre, dies wird hiermit bekannt gemacht.

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“

Auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19), S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 29.04.2019 folgende Aufhebung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 164-10/2019):

§ 1

Für den in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich wird die Satzung vom 17.12.2018, bekanntgemacht im Amtsblatt am 04.01.2019, über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Textbebauungsplanes 04/18 „Altstadt Ketzin“ aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung umfasst Flur 1, Flurstücke 521, 522, 523, 524, 525, 531, 533, 526, 527, 528, 529, 530, 532, 1123, 1124, 343, 346, 349/4, 338/1, 1050, 1052, 347, 1051, 1174, 1227, 649, 650, 652, 971, 403, 396/4, 397, 398, 399, 400, 1131, 1157, 806, 442, 443, 444, 447, 450/1, 457/1, 457/5, 406, 407, 409, 411, 405, 408, 410, 807, 453 tlw. und 343 tlw., Flur 2, Flurstücke 488 und 489 tlw., Flur 3, Flurstücke 11, 12, 1, 13, 2, 3, 5, 7, 9/2, 245, 202/1, 202/2, 203/2, 204, 242, 203/1, 4, 6, 9/1, 10, 300, 297, 302, 303, 257, 246, 291, 292, 293, 294, 271, 272, 186, 201, 188, 189/1, 190/2, 191, 194, 195/1, 196/2, 198, 199, 180, 183, 258, 185, 259, 260, 234, 218, 253, 219, 262, 254, 263, 255, 200, 187, 184, 235, 261, 256, 267, 268, 168, 169, 156, 157, 171/1, 158, 171/2, 172/2, 160, 172/3, 161, 172/4, 164, 173, 174, 165/3, 175/1, 165/4, 176, 166, 178, 236, 237, 238, 226, 229, 232, 211, 212, 213, 214, 215, 233, 217, 264, 265, 170, 159, 165/2, 266, 269, 243, 216, 227, 270, 248, 104, 105, 106, 107, 108/1, 108/2, 109, 110, 112, 137, 147, 138/1, 114, 116, 119, 122, 152/2, 138/2, 124, 138/3, 125, 139, 127, 140, 142, 132, 143, 133, 134, 135, 145, 136, 146, 149, 150, 151, 152/1, 230, 209, 210, 141, 131, 144/1, 144/2, 120, 121, 111, 148, 113, 115, 123, 86/1, 86/2, 87, 88, 94, 95, 96, 97/2, 97/4, 97/5, 98, 99, 100, 102/1, 102/2, 89/3, 89/4, 91, 92, 93, 223, 224, 225, 206, 207, 208, 249, 89/1, 97/1, 205, 55, 56, 60, 288, 289, 290, 83, 71, 84, 72, 85, 73, 74, 75, 76/2, 77, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 79, 80, 68, 69, 82, 70, 154, 239, 241, 252, 78, 81, 61, 54, 57, 251, 301, 306, 307, 304, 305, 22, 24, 46, 31, 32/1, 33, 34, 50, 35, 52, 38, 53, 41, 15/2, 43, 16, 17, 18, 26, 19, 20, 276, 279, 282, 284, 285, 286, 27, 28, 29/2, 231, 51, 37, 42, 25, 15/1, 280, 23, 274 und 49 sowie Flur 4, Flurstücke 207/4, 208/3, 209/3, 204/2, 209/4, 205, 209/5, 209/6, 211/2, 211/3, 211/4, 211/5, 211/6, 211/7, 212/2, 212/3, 213/2, 209/7, 210/3, 210/4, 206, 207/3, 207/5, 208/2, 213/3, 209/2, 910, 911, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 827, 828, 187, 188, 189, 190, 194/2, 195, 197/1, 197/2, 198, 200, 201, 202, 826, 193 und 196, Gemarkung Ketzin.

§ 3

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 und § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

Ketzin/Havel, 30.04.2019
gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Geltungsbereich-Textbebauungsplan 04/18 „Altstadt Ketzin“ Flur 1, Flurstücke
521, 522, 523, 524, 525, 531, 533, 526, 527, 528, 529, 530, 532, 1123, 1124,
343, 346, 349/4, 338/1, 1050, 1052, 347, 1051, 1174, 1227, 649, 650, 652, 971,
403, 396/4, 397, 398, 399, 400, 1131, 1157, 806, 442, 443, 444, 447, 450/1,
457/1, 457/5, 406, 407, 409, 411, 405, 408, 410, 807, 453 tlw. und 343 tlw., Flur
2, Flurstücke 488 und 489 tlw., Flur 3, Flurstücke 11, 12, 1, 13, 2, 3, 5, 7, 9/2,
245, 202/1, 202/2, 203/2, 204, 242, 203/1, 4, 6, 9/1, 10, 300, 297, 302, 303, 257,
246, 291, 292, 293, 294, 271, 272, 186, 201, 188, 189/1, 190/2, 191, 194, 195/1,
196/2, 198, 199, 180, 183, 258, 185, 259, 260, 234, 218, 253, 219, 262, 254, 263,
255, 200, 187, 184, 235, 261, 256, 267, 268, 168, 169, 156, 157, 171/1, 158,
171/2, 172/2, 160, 172/3, 161, 172/4, 164, 173, 174, 165/3, 175/1, 165/4, 176,
166, 178, 236, 237, 238, 226, 229, 232, 211, 212, 213, 214, 215, 233, 217, 264,
265, 170, 159, 165/2, 266, 269, 243, 216, 227, 270, 248, 104, 105, 106, 107,
108/1, 108/2, 109, 110, 112, 137, 147, 138/1, 114, 116, 119, 122, 152/2, 138/2,
124, 138/3, 125, 139, 127, 140, 142, 132, 143, 133, 134, 135, 145, 136, 146, 149,
150, 151, 152/1, 230, 209, 210, 141, 131, 144/1, 144/2, 120, 121, 111, 148, 113,
115, 123, 86/1, 86/2, 87, 88, 94, 95, 96, 97/2, 97/4, 97/5, 98, 99, 100, 102/1,
102/2, 89/3, 89/4, 91, 92, 93, 223, 224, 225, 206, 207, 208, 249, 89/1, 97/1, 205,
55, 56, 60, 288, 289, 290, 83, 71, 84, 72, 85, 73, 74, 75, 76/2, 77, 62, 63, 64, 65,
66, 67, 79, 80, 68, 69, 82, 70, 154, 239, 241, 252, 78, 81, 61, 54, 57, 251, 301,
306, 307, 304, 305, 22, 24, 46, 31, 32/1, 33, 34, 50, 35, 52, 38, 53, 41, 15/2, 43,
16, 17, 18, 26, 19, 20, 276, 279, 282, 284, 285, 286, 27, 28, 29/2, 231, 51, 37, 42,
25, 15/1, 280, 23, 274 und 49 sowie Flur 4, Flurstücke 207/4, 208/3, 209/3, 204/2,
209/4, 205, 209/5, 209/6, 211/2, 211/3, 211/4, 211/5, 211/6, 211/7, 212/2, 212/3,
213/2, 209/7, 210/3, 210/4, 206, 207/3, 207/5, 208/2, 213/3, 209/2, 910, 911, 180,
181, 182, 183, 184, 185, 186, 827, 828, 187, 188, 189, 190, 194/2, 195, 197/1,
197/2, 198, 200, 201, 202, 826, 193 und 196 der Gemarkung Ketzin



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“ nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr

im Stadthaus, Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel, OG Raum 12, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, 30.04.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan 01/18 „Wohnhaus Theodor-Fontane-Straße“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstück 124 tlw. der Gemarkung Ketzin, mit einer Fläche von ca. 697 m², wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 29.04.2019 beschlossen. Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans 01/18 „Wohnhaus Theodor-Fontane-Straße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, 30.04.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plan
01/18 „Wohnhaus
Theodor-Fontane-Straße“
Gemarkung Ketzin, Flur
1, Flurstück 124 tlw.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 07/16 „1 WE Tremmen Nord“, Geltungsbereich: Gemarkung Tremmen, Flur 2, Flurstück 9/4 tlw. mit einer Fläche von ca. 1.550 m², wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 29.04.2019 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 07/16 „1 WE Tremmen Nord“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

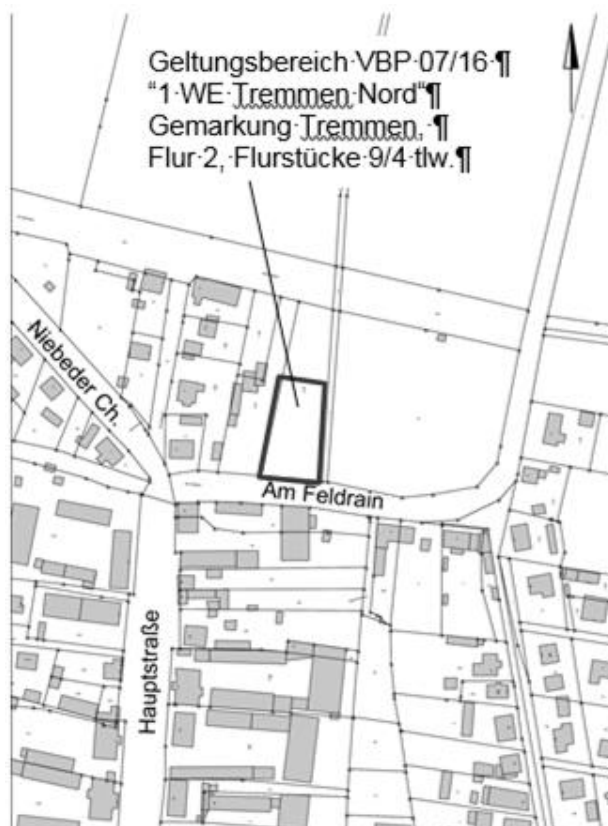
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, 30.04.2019
gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Textbebauungsplans 05/16 „Brückenkopf-Nord“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 – 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 29.04.2019 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 173-10/2019):

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 14. Juni 2016 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 05/16 „Brückenkopf-Nord“, wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr nochmals verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan 05/16 „Brückenkopf-Nord“ rechtsverbindlich ist (§ 17 Abs. 5 BauGB), spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

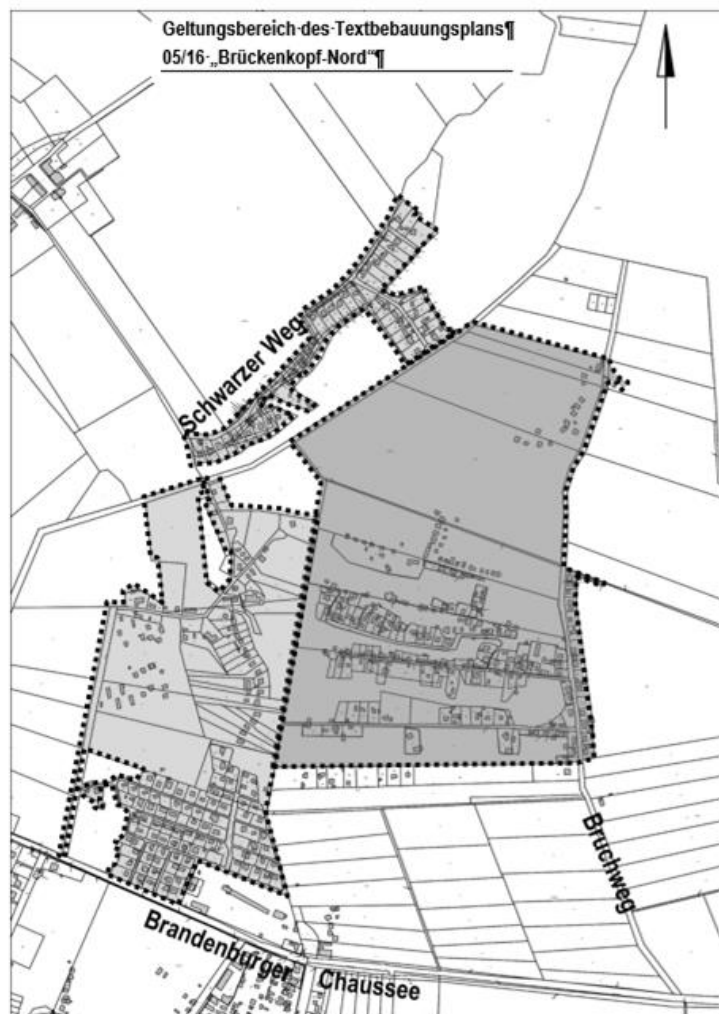
Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre wird im Raum OG 12 der Stadtverwaltung, Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ketzin/Havel, 30.04.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 03/18 „Baustraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 03/18 „Baustraße“, Gemarkung Ketzin, Flur 3, Flurstücke 296, 298, 299 und 196/5 mit einer Fläche von ca. 1.852 m² beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein weiteres Mehrfamilienwohnhaus. Das Vorhaben verfolgt zugleich das Ziel, eine städtebaulich sinnvolle Eckbebauung herzustellen, was auch den Sanierungszielen des Sanierungsgebiets „Altstadt Ketzin“ entspricht.

Die Aufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wodurch gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind der Planung zu entnehmen:

- Auswirkungen auf natürliche und anthropogene Schutzgüter:
 - artenschutzrelevante Biotoptypen,
 - gebietsuntypische Emissionen,
 - Schutzgut Boden,
- städtebauliche Bilanz.

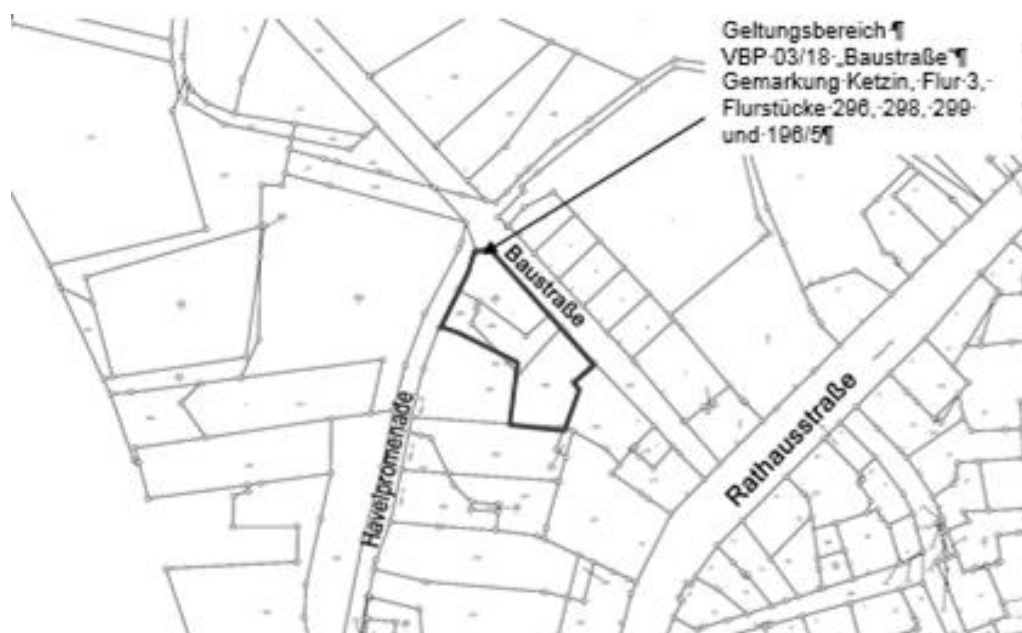
Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit **vom 27.05. bis 27.06.19** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, 30.04.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Planverfahren der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 01/01 „Ferienwohnungen an der Havel“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel beschloss in ihrer Sitzung am 12.12.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 01/01 „Ferienwohnungen an der Havel“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 235/2 mit einer Fläche von ca. 4.900 m².

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Ausweisung eines weiteren Baufensters für die Errichtung eines Ferienhauses. Die Aufstellung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da keine Änderung der sonstigen Planungskonzeption bzw. der sonstigen Festsetzungen erfolgt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind der Planung zu entnehmen:

- Bestandsaufnahme und Bewertung
- Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Gesundheit und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Vegetation und Tierwelt
- Aufzeigen und Einschätzung von Schutzgebieten bzw. Schutzobjekten in der Umgebung des Plangebiets
- Auflistung der Biotoptypen im Plangebiet mit Bewertung
- Nennung der im Plangebiet vorhandenen Flora, Gehölze und Fauna
- Einschätzung der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Bewertung erforderlicher Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgte bereits vom 06.11. bis 06.12.2017. Wegen zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen der Planung werden erneute Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom **01.07. - 01.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch unter www.ketzin.de -> Aktuelles -> Stadtentwicklung einzusehen.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, 30.04.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Havel

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 07.12.2018 die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 07/97 „Am Schützenplatz“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 59, 987, 988 und 54/2 tlw. mit einer Fläche von ca. 4.480 m² beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Im Planungsprozess wurde der Geltungsbereich auf die Flurstücke 59 tlw., 987, und 54/2 tlw. der Flur 1, Gemarkung Ketzin, verkleinert und weist nunmehr eine Fläche von ca. 2.850 m² auf. Planungsziel ist die Ausweisung eines weiteren Baufensters für ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus.

Die Aufstellung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB entfällt daher die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind der Planung zu entnehmen:

- Bestandsaufnahme und Bewertung,
- Kurzbeschreibung des Plangebiets,
- Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Gesundheit und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Vegetation und Tierwelt,
- Informationen zu Schutzgebieten und –objekten, zum Schutzgut Fläche, zu Biotoptypen, Flora, Gehölzen und Fauna,
- Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- Flächenbilanz.

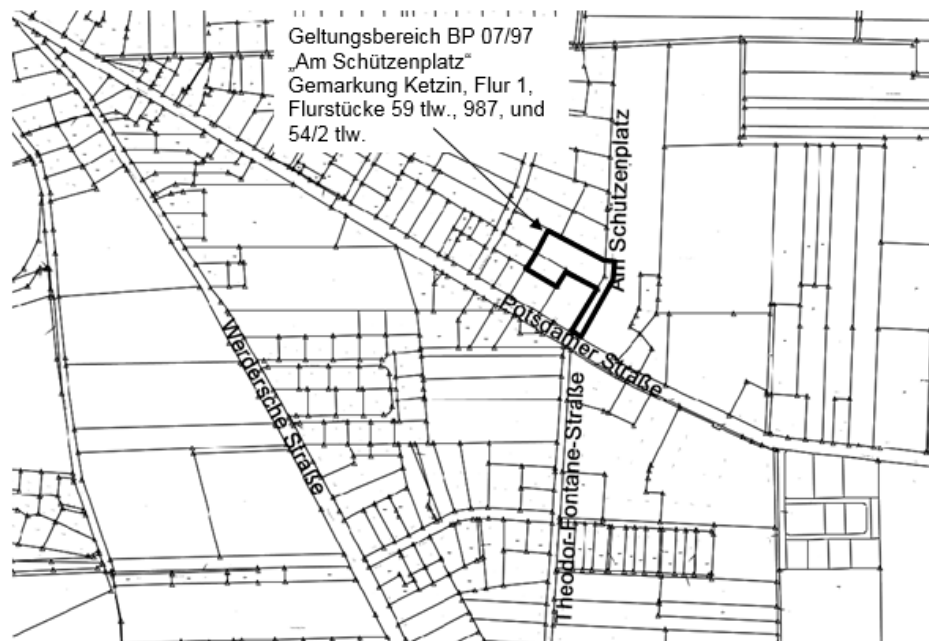
Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit **vom 03.06. bis 03.07.19** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, 30.04.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 02/18 „Wohnhaus am Weiher“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 03.07.2018 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/18 „Wohnhaus am Weiher“, Gemarkung Etzin, Flur 3, Flurstücke 113/1 und 246 mit einer Fläche von ca. 2.426 m² beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienwohnhaus. Da sich das Grundstück außerhalb des Bebauungszusammenhangs befindet, wird die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich.

Die Aufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wodurch gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind der Planung zu entnehmen:

- Bestandsaufnahme und Bewertung/Konfliktdarstellung
- Beschreibung der Prüfmethode und der Wirkfaktoren der Planung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung
- Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter
- Prüfung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote
- Flächenbilanz – Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes, Vermeidungsmaßnahmen
- Kompensationsermittlung.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit **vom 03.06. bis 03.07.19** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, 30.04.2019
gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 05/16 „Brückenkopf Nord, Teilbereich A“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 14.06.2016 die Aufstellung des Textbebauungsplanes 05/16 „Brückenkopf-Nord“ mit einer Fläche von ca. 64,32 ha beschlossen. Der Geltungsbereich, der wegen seiner Größe in Teilflächen gegliedert wurde, umfasst folgende Flurstücke:

Teilbereich I:

Gemarkung Zachow, Flur 4, Flurstücke 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/9, 36/11, 36/12, 36/14, 36/16, 36/17, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 44/8, 44/9, 44/10, 44/11, 44/12, 44/13, 44/14, 44/17, 44/18, 44/19, 44/23, 44/24, 44/25, 44/26, 44/42, 44/44, 44/32, 44/46, 44/33, 44/34, 44/35, 44/37, 44/38, 44/20, 44/21, 44/22, 44/68, 44/70, 44/72, 44/60, 46/1, 46/4, 46/12, 47/13, 47/14, 44/61, 44/74, 47/15, 44/62, 47/3, 44/75, 47/10, 47/16, 47/4, 44/64, 47/17, 47/18, 47/19, 46/3, 47/6, 44/67, 47/7, 46/5, 46/6, 44/69, 46/10, 46/8, 46/13, 46/9, 46/14, 44/56, 48/6, 48/14, 48/15, 48/29, 44/58, 46/15, 48/30, 47/12, 48/4, 48/5, 48/17, 48/31, 48/18, 48/20, 48/33, 48/21, 48/34, 48/22, 48/23, 48/24, 64/7, 49/28, 48/25, 48/26, 49/12, 48/27, 49/5, 49/6, 49/9, 49/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 36/10, 36/13, 36/8, 44/45, 36/15, 44/30, 48/3, 48/13, 48/7, 49/4, 49/8, 49/14, 49/15, 49/16, 49/17, 49/21, 49/23, 64/4, 49/26, 49/27, 44/39, 44/36, 44/59, 44/65, 44/63, 44/66, 47/9, 46/7, 47/11, 44/54, 49/18, 47/5, 47/8, 46/11, 48/32, 49/19, 49/25, 64/5, 49/29, 49/11, 87, 44/43, 44/40, 44/73 und 44/29;

Teilbereich II:

Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 69/1, 69/2, 69/4, 69/5, 294, 434, 435, 431, 436, 444, 432, 437, 433, 446, 438, 439, 440, 441, 442, 447, 450, 452, 453, 496, 497, 499, 500, 502, 503, 504, 505, 493, 506, 507, 495, 508, 509, 510, 513, 557, 558, 293, 295, 297, 287, 289, 290, 298, 291, 296, 445, 448, 451, 498, 501, 492, 494, 65/1, 65/3, 65/4, 65/7, 65/8, 65/10, 65/11, 65/12, 878, 889, 890, 723, 724, 725, 750, 739, 746, 751, 760, 740, 747, 754, 761, 741, 748, 755, 762, 756, 732, 743, 734, 757, 735, 744, 736, 745, 768, 759, 781, 782, 770, 783, 771, 784, 772, 785, 773, 775, 777, 778, 780, 763, 764, 765, 766, 767, 695, 697, 698, 699, 705, 706, 719, 707, 714, 715, 708, 729, 716, 709, 731, 700, 710, 701, 711, 702, 703, 712, 737, 726, 749, 713, 727, 738, 753, 742, 758, 730, 717, 733, 769, 718, 704, 774, 776, 779, 728, 65/2, 65/6, 65/9;

Teilbereich III:

Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 91/4, 89/12, 91/5, 89/13, 89/14, 91/7, 91/8, 91/9, 93/6, 91/10, 91/11, 91/12, 91/13, 91/14, 91/15, 91/17, 91/18, 91/19, 91/20, 91/22, 226, 227, 389, 390, 391, 91/3, 91/6, 91/21, 80, 81, 90, 880, 881, 77, 941, 89/5, 89/7, 89/8, 89/28, 89/9, 89/10, 89/11, 93/2, 93/3, 93/4, 89/1, 89/2, 89/3, 93/1, 849, 220, 221, 223, 224, 225, 660, 667, 596, 228, 897, 219, 222, 89/6, 923, 924, 925, 926, 927, 930, 931, 932, 933, 936, 937, 88/1, 865, 866, 397, 528, 516, 517, 520, 533, 521, 535, 523, 525, 526, 518, 531, 519, 404, 392, 403, 398, 522, 524, 527, 532, 938, 87/3, 799, 800, 537, 538, 539, 540, 544, 514, 545, 86, 87/1, 87/2, 571, 691, 916, 918, 940, 939, 89/18, 89/24, 89/15, 89/17, 869, 870, 894, 895, 408, 396, 787, 788, 789, 790, 791, 793, 821, 822, 823, 560, 589, 591, 607, 592, 608, 609, 611, 613, 615, 617, 629, 619, 605, 587, 626, 627, 628, 621, 622, 623, 624, 662, 664, 665, 399, 393, 394, 606, 612, 616, 618, 409, 588, 625, 89/16, 407, 395, 573 und 89/26.

Nach erster Prüfung der Flächen hinsichtlich ihrer Bebauungs- und Grundstücksstruktur wurde für einen ersten Teilbereich, hier Teilbereich A, festgestellt, dass für diesen die Erstellung eines qualifizierten Bebauungsplans erforderlich wird. Der Teilbereich A umfasst die Flurstücke Flurstücke 77 tlv., 79 tlv., 81 tlv., 82 tlv., 90 tlv., 880 tlv., 967 tlv., 968, 969 tlv., 973 tlv. und 974 tlv. der Flur 4, Gemarkung Ketzin, mit einer Größe von ca. 1,1 ha.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit **vom 05.08. bis zum 05.09.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,

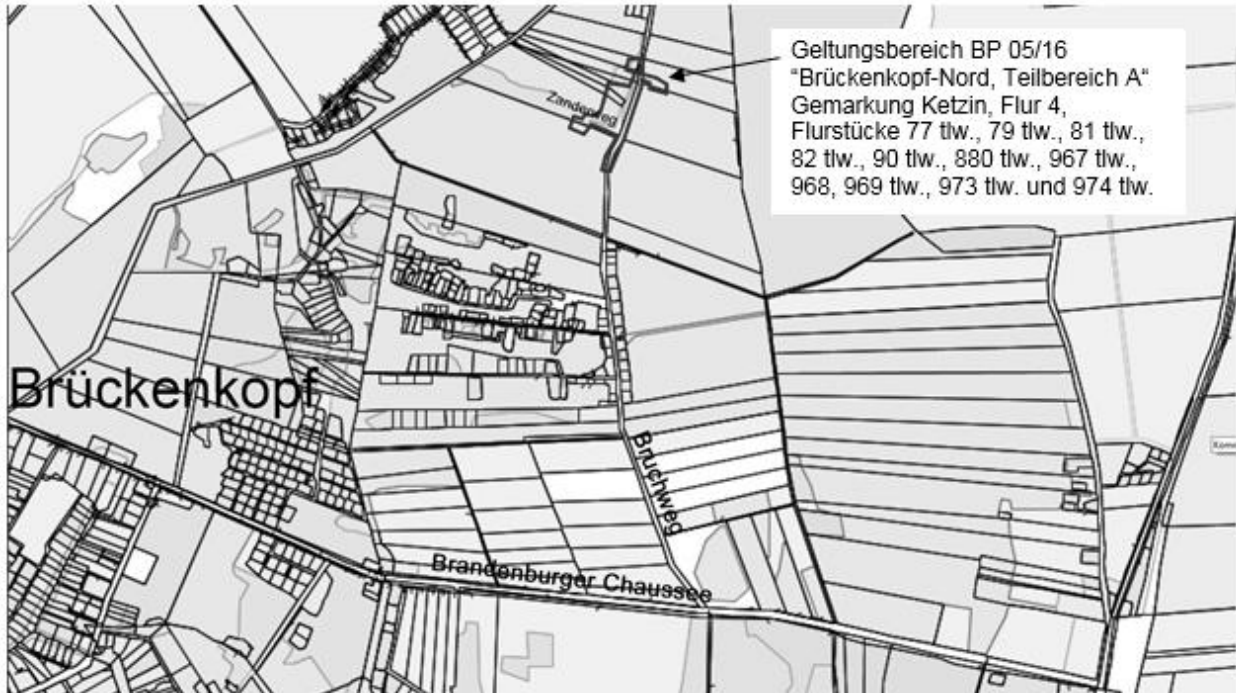
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, 30.04.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Ende des amtlichen Teils

Entgelte für das Strandbad ab 01.05.2019

Bezeichnung	Entgelt
Eintrittspreise	
Kinder (0 bis 6 Jahre)	frei
Schwerbehinderte (Merkzeichen „B“) inkl. 1 Begleitperson	frei
Kinder (7 bis 14 Jahre)	1,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	3,00 €
ermäßigt* Jugendliche 15 bis 17 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Erwerbslose, Schwerbehinderte mit Ausweis	1,50 €
Familienkarte 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder	7,00 €
Jahreskarte Erwachsene **	50,00 €
Jahreskarte Kinder (7 bis 14 Jahre) **	25,00 €
Jahreskarte ermäßigt (s.o.) **	35,00 €
Familienjahreskarte 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder	125,00 €
Stundenschwimmen (10:00-11:00 Uhr, 18:00-20:00 Uhr)	50% des regulären Eintrittspreises
Bootsvermietung Ruderboote (Rückgabe bis 19:30 Uhr)	
1 Stunde	4,00 €
3 Stunden	8,00 €
Tageskarte	15,00 €
Bootsvermietung Kanu (Rückgabe bis 19:30 Uhr)	
<i>2er Kajak</i>	
Je Stunde	5,00 €
Tageskarte	30,00 €
<i>3er Kanu</i>	
Je Stunde	6,00 €
Tageskarte	36,00 €
<i>4er Kanu</i>	
Je Stunde	7,00 €
Tageskarte	42,00 €
Stand-Up-Paddling (SUP)-Vermietung (Rückgabe bis 19:30 Uhr)	
1 Stunde	5,00 €
Tagespreis	20,00 €
Biwakplatz (Preis pro Übernachtung)***	
1 Person	2,00 €
1 Zelt	2,00 €
1 Boot/Fahrrad	2,00 €
Schwimmunterricht	
Schwimmkurs (10 Übungseinheiten á 45 min, inkl. Prüfung)	90,00 €
Jede weitere Übungseinheit á 45 min	10,00 €
Ablegen der Schwimmabzeichen Seepferdchen oder Bronze (ohne Übungseinheit)	5,00 €
Nutzung der Natursauna	
Für 2 Personen und 4 Stunden	20,00 €
Für 3 Personen und 4 Stunden	28,00 €
Für 4 Personen und 4 Stunden	36,00 €
Für 5 Personen und 4 Stunden	44,00 €
Gruppen von max. 6 Personen und 4 Stunden	50,00 €
Folgende Tarife sind für aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ketzin/Havel kostenlos:	
- Eintritt, gilt auch für deren Partner u. Kinder bis 16 Jahre	
- Nutzung der Sauna (1x pro Monat, mind. 4 Personen)	
- Nutzung Kanus und Ruderboote (1x pro Woche)	

* Gegen Vorlage eines gültigen Nachweises auf Anspruch.

** Beim Erwerb einer Jahreskarte bis zum 31.03. des Jahres 10% Rabatt.

*** Beim Aufenthalt länger als 10:00 Uhr des Folgetages oder über mehrere Tage ist der normale Eintrittspreis zusätzlich zu zahlen.

Information über bodenkundliche Kartierung der öffentlichen Flur

Stadt Ketzin/Havel

Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel

 Büro für Bodenkunde

Am Kirchberg 2
09619 Voigtsdorf

Information über bodenkundliche Kartierung der öffentlichen Flur

Voigtsdorf, 26. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat Bodengeologie hat die Büros für Bodenkunde und Bodenwissenschaft (Freiberg) beauftragt bodenkundliche Untersuchungen im Gebiet der Topographischen Karte 1:50000 (TK50) 3542 Ketzin durchzuführen. Die Untersuchungen erfolgen im Rahmen der Bodenkundlichen Landesaufnahme von Brandenburg zur Erstellung der Bodenkarte BK50. Die flächenhafte Darstellung der bodenkundlichen Verhältnisse im Land Brandenburg in Form von Bodenkarten ist eine unverzichtbare Informationsquelle für die Lösung bodenbezogener lokaler und regionaler kommerzieller und wissenschaftlicher Aufgabenstellungen in Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrswesen, Umwelt und Naturschutz.

Die erforderlichen Geländearbeiten (Kartierung) werden im Zeitraum von Mai bis Dezember 2019 von den Mitarbeitern der Büros für Bodenkunde / Bodenwissenschaft durchgeführt.

Die bodenkundliche Kartierung ist mit Befahrung der öffentlichen Flur und der Durchführung von Bohrstocksondierungen (max. 2 m Tiefe) verbunden. Daher erfordern die Arbeiten das zeitweilige Betreten von Flurstücken, insbesondere der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen sowie das Befahren von Wald- und Feldwegen. Weiterhin werden im Verlauf der Arbeiten manuelle Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben durchgeführt. Die Grundstücke im Bereich von Siedlungs- und Gewerbenutzung (Haus-, Hofgrundstücke) sind i.d.R. nicht von bodenkundlichen Untersuchungen betroffen und werden selbstverständlich ohne Erlaubnis nicht begangen.

Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit in Ihrer Kommune.

Weiterführende Auskünfte gibt das Büro für Bodenkunde, Voigtsdorf oder das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat Bodengeologie (Tel. 0355/48640-151, Dez.-Ltr. Bodengeologie Herr Dr. Kühn).

Mit freundlichen Grüßen, i. A. Ralf Sinapius

Büro für Bodenkunde
Büro für Bodenwissenschaft

Kontakt

mobil 0172-9867566

www.bodenwissenschaft.de

email sinapius@bodenwissenschaft.de



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Der Präsident

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Büro für Bodenkunde
Am Kirchberg 2
09619 Voigtsdorf

Cottbus, den 18. April 2019

Bodenkundliche Kartierung Topographischer Karten TK 50 L3344, L3542 und L3544 zur Erstellung einer Bodenkarte im Maßstab 1:50 000 (BK50) für genannte Blätter (Brandenburger Anteile)

Die Bietergemeinschaft

**Büro für Bodenkunde
Am Kirchberg 2
09619 Voigtsdorf**

und

**Büro für Bodenwissenschaften
Nonnengasse 28
09599 Freiberg**

führt im Auftrag des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) bodenkundliche Kartierungen im Gebiet folgender topografischen Karten (nur die Brandenburger Anteile) im Maßstab 1:25.000 durch:

TK25: 3244 Kremmen	}	TK50 L3344
TK25: 3245 Oranienburg		
TK25: 3344 Bötzw		
TK25: 3345 Henningsdorf		

TK25: 3544 Falkenberg	}	TK50 L3544
TK25: 3545 Berlin-Spandau		
TK25: 3544 Potsdam-Nord		
TK25: 3545 Berlin-Zehlendorf		

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus
www.lbgr.brandenburg.de; Telefon: 0355 48 64 0 - 100, Telefax: 0355 48 64 0 - 511

Seite 2

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Der Präsident

TK25: 3442 Tremmen	}	TK50 L3542
TK25: 3443 Wustermark		
TK25: 3542 Groß Kreuz		
TK25: 3543 Ketzin.		

Der Auftrag umfasst die Ausführung von Geländearbeiten, welche das Betreten und die Nutzung von Grundstücken (Anlegen von Grablöchern, Schürfen und Sondierungen sowie Beprobungen) erfordern.

Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Pächter, sonstige Nutzer) werden gebeten, den Beauftragten des LBGR die Nutzung der Grundstücke zur Durchführung der Arbeiten zu gestatten.

Es wird auf die Duldungspflichten und Betretungsrechte gemäß § 31 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Thiem
Präsident

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 500. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel